

Satzung

**der nicht rechtsfähigen
Abteilung Judo
des Polizeisportverband
Erfurt e. V.**

§ 1 Name

Die Abteilung Judo ist eine Abteilung innerhalb des Polizeisportverbandes Erfurt e.V., über den ihre Mitglieder dem Landessportbund Thüringen zugehörig sind. Ihren Sitz hat sie in 99089 Erfurt, Essener Straße 16. Die Abteilung Judo ist nicht rechtsfähig. Zuständiger Fachverband der Abteilung ist der Thüringer Judoverband e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Die Abteilung ist selbstlos tätig, pflegt und fördert das sportliche Judo.
- (2) Die Abteilung:
 - stellt ihren Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung,
 - organisiert einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung,
 - fördert die körperliche, geistige und sittliche Erziehung und Ausbildung der Jugend auf der Basis humanistischer Grundwerte, wie gegenseitige Achtung und Anerkennung, Toleranz, Mitverantwortung und Unantastbarkeit der Würde des Menschen, unabhängig von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität u. Ä.
 - fördert vereinsorientiert sportliche Aktivitäten von Kindern- und Jugendlichen sowie Erwachsenen, insbesondere die Sportart Judo als Körper- und Geisteskultur im Sinne des Amateurdenkens,
 - übernimmt die weitere Popularisierung des Judosports in Thüringen, besonders in Erfurt und Umgebung, durch breite und wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
 - fördert die Aufnahme und Unterhaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Judovereinen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
 - fördert eine gute Zusammenarbeit mit den Schulen der Stadt Erfurt,
 - fördert die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen sowie Vereinen der Jugendhilfe,
 - fördert eine gute Zusammenarbeit mit den Sport- und Jugendstrukturen der Stadt Erfurt (Stadtsportbund; Sportamt; Schulamt; Jugendamt u. a.) sowie des Freistaates Thüringen (Landessportbund Thüringen; Olympiastützpunkt Thüringen; Stiftung Thüringer Sporthilfe; Thüringer Judoverband u. a.).
- (3) Mittel der Abteilung sind aufgrund der Nichtrechtsfähigkeit der Abteilung Mittel des PSV und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die Zuwendungen des TJV für das Talentleistungszentrum sowie finanzielle oder materielle Zuwendungen und Spenden durch Förderer oder Sponsoren der Abteilung Judo. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem gesetzten Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Abteilung finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuwendungen des Polizeisportverbandes e. V.,
 - Spenden und Werbeerträge und
 - zweckgebundene Mittel aus öffentlicher Hand.
- (5) Die abteilungseigene Finanzrichtlinie regelt die satzungsgemäßen und zweckgebundenen Ein- und Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Abteilung sind ordentliche Mitglieder, Eltern (im Sinne des § 4 (2) dieser Satzung) und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.

- (3) Über die Annahme des schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrages in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Annahme des Aufnahmeantrages folgt. Durch die Aufnahme in die Abteilung erfolgt automatisch auch die Mitgliedschaft in den PSV Erfurt.
- (4) Die Abteilung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer kein ordentliches Mitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der vorherigen Zustimmung des PSV.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Verbands- und Abteilungsvermögen.
- (6) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem dieser angenommen wurde. Der Beitrag ist mindestens so lange zu entrichten. Anspruch auf Rückzahlung für zuvor geleistete Beiträge besteht nicht.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mindestens 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und es dafür keine stichhaltige Rechtfertigung gibt. Der Ausschluss ist ferner möglich, wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes und/oder der Abteilung in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder wenn es der Satzung oder den Interessen des Verbandes und/oder der Abteilung grob fahrlässig und/oder vorsätzlich zuwiderhandelt.
- (8) Über den Ausschluss aus der Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den offenen Veranstaltungen des Verbandes und der Abteilung teilzunehmen sowie die bestehenden Abteilungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht Anträge zu stellen haben Mitglieder:
 - die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben über die Stimme eines Erziehungsberechtigten. Bei mehreren Kindern einer Familie steht den Erziehungsberechtigten maximal eine weitere Stimme zu, d. h. eine Familie mit drei Kindern unter 16 Jahren in der Abteilung hat zwei Stimmen.
 - die mindestens ein Vierteljahr Mitglied in der Abteilung sind,
 - die zum Entscheidungszeitpunkt ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung vollständig nachgekommen sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele und Aufgaben der Abteilung nach Kräften zu fördern,
 - das Ansehen der Abteilung zu wahren,
 - mit dem Inventar der Abteilung pfleglich umzugehen,
 - den finanziellen Forderungen der Abteilung unaufgefordert nachzukommen,
 - dem Vorstand wichtige persönliche Veränderungen (Anschriftenänderungen etc.) mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Abteilung erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge regeln sich nach der Art der Mitgliedschaft. Es gibt Einzelbeiträge und Familienbeiträge.
- (4) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonderen Härtefällen auf Antrag des betroffenen Mitgliedes oder eines Mitgliedes der Abteilungsleitung für einen festgelegten Zeitraum zu splitten, zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

- (5) Alles Weitere regelt die „Finanzrichtlinie“ der Abteilung.

§ 6 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung, Abteilungsleitung und Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung; ihre Beschlüsse setzen anders lautende der Abteilungsleitung außer Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsleiter bzw., im Vertretungsfall, von einem Stellvertreter mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Abteilungs-Homepage und per Aushang in der unter § 1 genannten Sportstätte.
- (3) Die Abteilungsleitung kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Sie muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalitäten der turnusmäßigen Mitgliederversammlung.
- (6) Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Ein jugendliches Mitglied hat über die Erziehungsberechtigten eine Stimme.
- (8) Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bei der Abteilungsleitung einreichen. Eilanträge sind unter Angabe des Grundes bis eine Stunde vor der Mitgliederversammlung schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei der Abteilungsleitung abzugeben.
- (9) Zum Nachweis müssen sich die wahlberechtigten Mitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung mit der Anzahl der ihnen zustehenden Stimmen in eine Liste einschreiben.
- (10) Bei Entscheidungen, die Satzungsänderungen oder den Antrag auf die Auflösung der Abteilung an das Präsidium des PSV betreffen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Bei allen anderen Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Abteilungs-Homepage veröffentlicht werden.
- (13) Gegen das Protokoll kann bei sinnenstellenden Fehlern innerhalb von zwei Wochen nach Aushängen bei der Abteilungsleitung Widerspruch eingelegt werden. Diese entscheidet innerhalb einer Woche nach dem Widerspruch über dessen Richtigkeit und ändert gegebenenfalls nach Rücksprache mit Versammlungsleiter und Protokollführer die entsprechende Passage.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Haushaltsplanes für den nächsten Geschäftszeitraum,
 - die Annahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Kassenberichtes für den vergangenen Geschäftszeitraum,
 - die Annahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung der Abteilungsleitung,
 - die Wahl der Abteilungsleitung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und den Antrag auf Auflösung der Abteilung,
 - die Beschlussfassung über die Richtlinien und Ordnungen der Abteilung sowie deren eventuell notwendige Änderungen,
 - die Festlegung der Höhe der Beiträge,
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Grundsatzfragen,
- Wahrnehmung anderer Aufgaben, die nicht dem Vorstand zustehen.

§ 8 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - Abteilungsleiter,
 - stellvertretender Abteilungsleiter Sport,
 - stellvertretender Abteilungsleiter Aus- und Weiterbildung,
 - stellvertretender Abteilungsleiter Organisation und Digitales,
 - Kassenwart,
 - Pressewart,
 - Jugendwart und
 - Elternsprecher.
- (2) Jedes Mitglied der Abteilungsleitung erledigt die ihm zukommenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln und in offener Wahl gewählt, soweit kein Widerspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Der Jugendwart wird von der Jugend der Abteilung Judo in eigener Wahl bestimmt. Die Mitgliederversammlung hat nur die Aufgabe, ihn in seiner Funktion zu bestätigen. Sie kann keine eigenen Kandidaten aufstellen.
- (4) Die Abteilungsleitung als wortführende Vertreter gegenüber dem Polzeisportverband, dem Thüringer Judoverband sowie anderen Partnern aus Sport, Politik und Wirtschaft sind der Abteilungsleiter und seine beiden Stellvertreter sowie die anderen Leitungsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (5) In Ausnahmefällen ist die Ausübung zweier Wahlfunktionen möglich, wenn sie sinnvoll und für alle zumutbar ist.
- (6) Eine Wahlperiode beträgt vier Jahre.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern wird das jeweilige Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitergeführt. Das kann durch ein Leitungsmitglied in Zweitfunktion oder durch ein von der Abteilungsleitung in das Amt kooptiertes Mitglied der Abteilung geschehen.
- (8) Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung muss dann für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl der Abteilungsleitung über die Besetzung des vakanten Amtes entscheiden.
- (9) Sollten mehr als drei Amtsträger gleichzeitig oder in kurzer Folge ausscheiden, so ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Nachwahlen für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Wahl durchzuführen.
- (10) Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, beruft mindestens sechsmal im Jahr die Abteilungssitzungen ein und leitet sie.
- (11) Sollte es bei einer Abstimmung in der Abteilungsleitung zu einer 50:50-Situation kommen, so steht dem Abteilungsleiter eine zweite, sog. Entscheidungsstimme zu.
- (12) Er ist verpflichtet, die Abteilungsleitung einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert oder aber, wenn es von der Mehrheit der Leitungsmitglieder verlangt wird.
- (13) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Graduierungs- und Auszeichnungsanträge an den TJV zu stellen, ohne die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (14) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Leitungsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen ausgehändigt wird.
- (15) Über außerplanmäßige Zusammenkünfte der Abteilungsleitung ist eine Aktennotiz zu fertigen, wenn es das Ergebnis der jeweiligen Zusammenkunft notwendig macht. Die Aktennotiz ist vom Leiter der Zusammenkunft zu unterzeichnen.

§ 9 Auslagenvergütung

- (1) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Auslagen können nach Maßgabe der Finanzrichtlinie der Abteilung und der Bestimmungen des PSV erstattet werden.

§ 10 Finanzprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch den PSV.

§ 11 Abteilungsvermögen

Zum Zwecke des bargeldlosen Verkehrs muss ein Konto eröffnet werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss des PSV oder dessen Präsidiums aufgelöst werden.

§ 14 Verhältnis zu Regelungen des PSV

Satzungsregelungen des PSV gehen diesen Bestimmungen vor. Eine gesonderte Beitragsordnung ist möglich, soweit dies die Beitragsordnung des PSV zulässt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 21.03.2001 wurde am 01.04.2004 geändert.

Die geänderte Satzung trat sofort nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 01.04.2004 in Kraft.

Die Satzung vom 01.04.2004 wurde am 10.01.2024 geändert.

Die geänderte Satzung trat sofort nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 17.01.2024 in Kraft.